

Verordnung über Elternzeit für bremische Beamte und Richter (Bremische Elternzeitverordnung - BremEltZV)

Bremische Elternzeitverordnung

Inkrafttreten: 08.12.2006

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes vom

25.05.2010 (Brem.GBI. S. 349) Fundstelle: Brem.GBI. 1986, 122 Gliederungsnummer: 2040-a-9

V aufgeh. durch § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 8. Februar 2011 (Brem.GBl. S. 77)

Aufgrund des § 79 Nr. 1 und 3 des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1978 (Brem.GBl. S. 107 2040-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Bremischen Beamtengesetzes an das Bundeserziehungsgeldgesetz vom 3. Juni 1986 (Brem.GBl. S. 117), sowie § 4 Abs. 1 des Bremischen Richtergesetzes vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 187 301-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung dienstrechtlicher Vorschriften und des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes vom 21. Mai 1985 (Brem.GBl. S. 97), verordnet der Senat:

§ 1

Auf die Beamten im Sinne von § 2 des Bremischen Beamtengesetzes finden die Bestimmungen der Verordnung über Elternzeit für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1669) in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Abweichungen entsprechende Anwendung:

- 1. An die Stelle der im § 1 Abs. 2 zitierten Angabe "§ 72 a Abs. 4 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes" tritt die Angabe "§ 71 a Abs. 4 Satz 1 des Bremischen Beamtengesetzes".
- 2. § 1 Abs. 4 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 7 Satz 2 finden keine Anwendung.

- **3.** An die Stelle der im § 1 Abs. 4 Satz 2 zitierten Angabe "nach Satz 1 genannten Umfang" tritt die Angabe "Umfang von 30 Stunden wöchentlich".
- **4.** An die Stelle der im § 3 zitierten Angabe "§ 5 Abs. 3 Nr. 1 der Erholungsurlaubsverordnung" tritt die Angabe "<u>§ 6 Abs. 5 Satz 1 der Bremischen Urlaubsverordnung</u>".
- **5.** An die Stelle der im § 4 Abs. 3 zitierten Angabe "§§ 28 und 29 des Bundesbeamtengesetzes" tritt die Angabe "§§ 35 und 36 des Bremischen Beamtengesetzes".

§ 2

Elternzeit darf nur Beamten mit Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge gewährt werden, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt. Satz 1 gilt nicht für die nach den §§ 71a und 71e des Bremischen Beamtengesetzes beurlaubten Beamten.

§ 3

Den Polizeivollzugs- und Feuerwehrbeamten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen wird während der Elternzeit unentgeltliche ärztliche Versorgung in entsprechender Anwendung der <u>Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizeivollzugs- und Feuerwehrbeamten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen vom 7. Juli 1998</u> (Brem.GBl. S. 297 - 2042-e-6) in der jeweils geltenden Fassung gewährt, sofern sie nicht bereits aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Versorgung nach der genannten Verordnung haben.

§ 4

Zuständig für Entscheidungen über die Elternzeit ist der Dienstvorgesetzte.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 16. Juni 1986

Der Senat